



Bereich: Ordnungswesen und Bürgerservice
Az: 32
Datum: 31.10.2019

2019/259
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung	19.11.2019	3
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	20.11.2019	4
Rat der Stadt	28.11.2019	18
Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung	18.02.2020	
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	19.02.2020	5
Rat der Stadt	27.02.2020	11

Betreff

Neufassung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Castrop-Rauxel (Sondernutzungssatzung)

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 2 beigefügte Neufassung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Castrop-Rauxel (Sondernutzungssatzung).

Sachverhalt

Mit der Vorlage 2019/259 legt die Verwaltung eine Neufassung der Sondernutzungssatzung zur Beschlussfassung vor. Zur besseren Lesbarkeit sind der Vorlage folgenden Anlagen beigelegt:

Anlage 1: Sondernutzungssatzung mit erkennbaren Veränderungen (neue Regelungen sind unterstrichen markiert, wegfallende durchgestrichen)

Anlage 2: Sondernutzungssatzung als Beschlussfassung

Anlage 3: Gebührentarife, Gegenüberstellung alt – neu

Im Weiteren werden nun die **wesentlichen Änderungen** im Einzelnen erläutert:

1. § 4 – Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Mit Streichung des Buchst. c) – alt – werden nun auch Werbe- und Warenauslagen einer Genehmigung unterworfen. Dies erscheint auf Grund der steigenden Anzahl entsprechender Nutzungen geboten.

Darüber hinaus wird das Thema der Wahlwerbung (Buchst. f) – alt) in einem eigenen Paragraphen behandelt, s. u..

2. § 7 – Erlaubnis

Im neu formulierten Abs. 2 erfolgt nun die Klarstellung, dass Sondernutzungen max. für das laufende Jahr genehmigt werden. Bei einer längerfristigen bzw. über den Jahreswechsel hinausgehenden Sondernutzungen ist ein weiterer Antrag erforderlich.

3. § 8 – Gebühren

Im Abs.1 S. 3 ist eine Ausnahme von der jeweiligen Berechnungseinheit normiert. So kann z. B. bei temporärer Erweiterung einer Außengastronomie (z. B. Erweiterung für einen Tag bei entsprechender Witterung, Auf- und Abbau der entsprechenden Bestuhlung am selben Tag) eine tagesgenaue Berechnung für das erweiterte Angebot erfolgen.

Im Abs. 4 wird künftig geregelt, dass auch für die Versagung einer Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren erhoben werden können. Mit den Verwaltungsgebühren wird der Verwaltungsaufwand (Antragsprüfung etc.), der bei der Antragsbearbeitung anfällt, abgebildet. Dieser fällt auch bei einer Versagung an (siehe auch § 10 Abs. 1 Buchst. c)).

4. § 12 – Gebührenfreiheit

Im S. 2 erfolgt die satzungsmäßige Regelung der bisherigen Praxis für einen teilweisen bzw. vollständigen Verzicht auf Sondernutzungsgebühren.

5. § 12a – Wahlwerbung

Im § 12a wird künftig das Thema der Wahlwerbung separat geregelt. Die hier vorgeschlagene Textfassung erlaubt es, im Einzelfall – abhängig von der jeweiligen Wahl – weitere

Konkretisierungen im Erlaubnisbescheid festzulegen. Die Verwaltung erhält somit die Möglichkeit, auf Besonderheiten der einzelnen Wahlarten (z. B. Anzahl der zugelassenen Parteien, „ortsnähe“ der Wahl) flexibel einzugehen.

Die vorgeschlagenen Regelungen geben die derzeitigen Regularien im Wesentlichen wieder, die den Parteien bereits jetzt vor einer Wahl schriftlich mitgeteilt werden.

6. Gebührentarife

Den Gebührentarifen vorangestellt sind nun allgemeine Bestimmungen. Neben grundsätzlicher Ausführungen zur Berechnungsgröße erfolgen hier insbesondere Festlegungen der Sondernutzungsmindestgebühr sowie der gestaffelten Verwaltungsgebühren.

Bzgl. der Sondernutzungsgebühren im Einzelnen wird insbesondere auf die Anlage 3 zu dieser Vorlage verwiesen. Grundsätzlich schlägt die Verwaltung vor, auf eine Zoneneinteilung (Zentrum Altstadt / übriges Stadtgebiet) zu verzichten, da dies aus Sicht einer Gebührengerechtigkeit nicht mehr zeitgemäß erscheint.

Ansonsten erfolgen sowohl moderate Tarifierhöhungen als auch Anpassungen im Sinne der Antragsteller (z. B. Containeraufstellung).

Die Tarifstellen 21 („Boulevard“ Altstadt) und 23 (Kulturplatz Leo) sind neu aufgenommen. Der Kulturplatz Leo soll auf Grund seiner Besonderheit mit keiner Sondernutzungsgebühr belegt werden.

Weiterer Bericht in der Sitzung.